Friedhofsgebührenordnung

der Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus und Joseph für die Friedhöfe Beul und Marienthal

Nach § 3 BestG RP in der Fassung vom 01.10.2001 (GVBI 1983, 69, 2127-1.) in Verbindung mit § 37 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus und Joseph in der Sitzung vom 14. Dezember 2017 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der kircheneigenen Friedhöfe in Beul und Marienthal, einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung wurde am 14. Dezember 2017 beschlossen und tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die am 06. September 2016 beschlossene Friedhofsgebührenordnung außer Kraft gesetzt.

Altenkirchen den 14. Dezember 2017

Die Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus und Joseph

Vorsitzender des Kirchenvorstandes bzw. stellvertretender Vorsitzender

Mitglied des Kirchenvorstandes

Mitglied des Kirchenvorstandes

Anlage zur Friedhofsgebührenordnung der kath. Kirchengemeinde St. Jakobus und Joseph Altenkirchen. Für die Friedhöfe in Beul und Marienthal.

- Gebührentarif zur Friedhofsgebührenordnung -

I. Reihengrabstätten (Einzelgrab) (§ 19 FrhO)	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte	150 C
a) Erdbestattung bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (§ 18 Nr. 1 FrhO)	150 €
b) Erdbestattung ab vollendetem 5. Lebensjahr. (30 Jahre) (§ 18 Abs. 1 FrhO)	380 €
2. Erdbestattung in Rasenreihengrabstätte an Berechtigte (30 Jahre)	380 €
(§ 18 Abs.2 FrhO) 3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei Erdbestattung pro Jahr	12 €
(§ Abs. 14 FrhO)	
II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (§ 20 FrhO) 30Jahre 1. Verleihung des Nutzungsrechts für Erdbestattung Wahlgrabstätte je Grabstelle.	380 €
(§ 18 Abs. 6 FrhO) 2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle	12 €
(§ 20 Abs. 14 FrhO)	120
 Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit, (Verlängerung) werden Gebühren erhoben. Pro Jahr und Grabstelle 	12 €
III. Verleihung des Nutzungsrechts in Urnengrabstätten 'Urnenwahlgrabstätten	
und Urnenrasengrabstätten. (20 Jahre) 1. Verleihung des Nutzungsrechts für 1. Urnengrabstätte	240 €
2. Verleihung des Nutzungsrechts für Urnen - Wahlgrabstätte, je Grabstätte	240 €
(§ 18 abs.7 FrhO) 3. Verleihung des Nutzungsrechts für 1 Urnenrasengrab. (20 Jahre)	240 €
 Für die Wiederverleihung, (Verlängerung) des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden Gebühren erhoben. Pro Jahr und Grabstätte. 	12 €
IV. Urnenbeisetzung in Reihen- und Wahlgrabstätten (20 Jahre)	
1. Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes (§ 18 Abs. 3 FrhO)	240 €
(§ 107103.31 me)	
V. Genehmigungsverfahren für Grabmal auf einem:	
 Reihengrab Einzelgrabstelle) Wahlgrab (Doppelgrabstelle) 	8 € 8 €
3. Urnengrab	8 €
4. sonstige Bauliche Anlagen (z. B. Grabeinfassung)	8 €
**	
VI. Grabherstellung (Öffnung und Schließung des Grabes) (§ 19 Abs. 3 b FrhO)	
Grabart:	275.0
Reihengrab: nur öffnen	375 € 250 €
Wahlgrab: 1. Grabstelle	385 € 450 €
2. und jede weitere Stelle eines Wahlgrabes Wahlgrab: Grabstelle - nur öffnen - (auch 2 und jede weitere Grabstelle)	260 €
Urnengrab: Urnengrab - nur öffnen	95 € 60 €
Official Common	000

VII.	Entfernen / Einebnen von Grabstätten	
1.	Reihengrabstätten	200 €
2.	Rasenreihengrabstätten	50 €
3.	Wahlgrabstätten	250 €
4.	Rasenwahlgrabstätten	70 €
5.	Urnenreihengrabstätten	100 €
6.	8	150 €
7.	Zuschlag für Reihengrabstätten im allg. Grabfeld mit vollständiger Grababdeckung	75 €
8.	Zuschlag für Wahlgrabstätten im allg. Grabfeld mit vollständiger Grababdeckung 50 % Aufschlag	
1. 2. 3. 4.	A. Jährlicher Pflegezuschlag für Grabstätten Rasenreihengrab Rasenwahlgrab (Doppelgrabstelle) je Grabstelle Urnenrasengrab Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden für den Zeitraum der Verlängerung die Gebühr nach Ziffer 1. und 2. fällig. Die Gebühr wird einmalig im Voraus für die gesamte Ruhezeit fällig.	12 € 12 € 10 €
1.	Grabeinfassung (Ausnahme Rasengräber) Urnenreihengrabstätte Urnenwahlgrabstätte je Grabstätte	250 € 250 €

Vorstehende Anlage - Gebührentarif - zur Friedhofsgebührenordnung wurde am 14. Dezember 2017 vom Kirchenvorstand beschlossen und tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig werden alle alten Gebührentarife außer Kraft gesetzt.

Altenkirchen den 14. November 2017

Die Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus und Joseph

Vorsitzender des Kirchenvorstandes

Mitglied des Kirchenvorstandes

Mitglied des Kirchenvorstandes